

## **Heinz Scheerer ist nicht der gewählte Bundeszuchtwart des SV**

Das Amtsgericht Augsburg hat am 17. August 2004 im Namen des Volkes ein Endurteil gesprochen: Es wird festgestellt, dass die Wahl des Herrn Heinz Scheerer in der Bundesversammlung am 24.05.2003 zum Vereinszuchtwart unwirksam ist.

Seitdem durften wir, das offensichtlich für dumm gehaltene SV-Volk, mit Erstaunen lesen, dass die entscheidende Richterin lediglich etwas festgestellt haben will, und dass Heinz Scheerers Entscheidungen in der Vergangenheit und Zukunft gültig waren, bzw. sind. Für die Vergangenheit soll dies gelten, da (unwirksam!) gewählt wurde. Heinz Scheerer war also nie im Amt, trotzdem ist er in den Augen des Rechtsamts gewählt. Außerdem war er faktischer Zuchtwart. Nun mag man rätseln, was das heißen soll. Für meinen Teil kann ich daraus lediglich schließen, dass auch Dr. Helmut Raiser faktischer Zuchtwart des SV ist. Schließlich hat er im Amt gehandelt, einigen sogar offensichtlich zu viel. Oder sollte ich da Frau Millers verwinkelten juristischen Gedankengängen nicht richtig folgen können?

Für die Zukunft gelten Heinz Scheerers Entscheidungen, da der Vorstand ihn, der nicht die Mehrheit der Delegierten überzeugen konnte, nun kommissarisch zum Zuchtwart ernannt hat. Bleibt zu fragen, warum? Er ist doch faktischer Zuchtwart?! Oder glaubt der Vorstand Frau Miller doch einmal nicht so ganz?

Festzuhalten bleibt, dass die Führung des SV sich wenig oder gar nicht um die Tatsache schert, dass unser Verein seinen Sitz in einem Rechtsstaat hat. Außerdem wird wieder einmal belegt, dass die Vereinsführung am liebsten tut, was Frau Miller ihr vorgibt. Das hat dann den vermeintlichen Vorteil, dass niemand die Verantwortung übernehmen muss: Der Vorstand nicht, da ja Frau Miller es so gesagt hat; Frau Miller nicht, weil dies unsere Satzung nicht vorsieht.

### **Wie war es zu diesem Urteil, wie war es überhaupt zu diesem Verfahren gekommen?**

In der Bundesversammlung des SV am 25.05.2003 in Augsburg war Dr. Helmut Raiser als Bundeszuchtwart abgewählt worden. Deshalb kam es zur Neuwahl für dieses Amt. Zwei Kandidaten bewarben sich: Wolfgang Babilon, Zuchtwart der LG Westfalen und Heinz Scheerer, Vorsitzender der LG Rheinland Pfalz.

Vor der Abstimmung fragte Detlef Czech, Delegierter der LG Nordrheinland, ob es denn auch möglich sei mit „Nein“ zu stimmen. Die Lage erschien klar: Bei einer Wahl mit nur einem Kandidaten hat man die Möglichkeit, entweder den Namen des Kandidaten oder „Ja“ auf seinen Stimmzettel zu schreiben oder den Kandidaten abzulehnen mit „Nein“. Die 3. Möglichkeit ist, sich der Stimme zu enthalten oder

ungültig zu wählen. In beiden Fällen wird die Stimme nicht mitgezählt. Wir hatten jedoch zwei Kandidaten. Viele Delegierte, die sich durchaus an dieser Wahl beteiligen und ihre Meinung klar zum Ausdruck bringen wollten, lehnten beide Kandidaten ab. Auch das ist Demokratie. Wenn keiner der Kandidaten die notwendige Mehrheit erreicht hätte, wäre vielleicht noch ein anderer Kandidat gefunden worden?

Die Leiterin des Rechtsamts, Frau Miller, beriet sich kurz mit ihren Büchern und teilte uns dann mit, dass bei zwei Kandidaten in einem Wahlgang eine „Nein-Stimme“ eine ungültige Stimme sei. Daraufhin entstand Unruhe unter den Delegierten und viele passten ihr Wahlverhalten dieser Aussage an. Das konnte unterschiedlich sein: Manche, die gerne mit „Nein“ gestimmt hätten, entschieden sich jetzt für einen der Kandidaten als „das kleinere Übel“. Andere enthielten sich, manche stimmten trotzdem mit „Nein“. Wieder andere wählten bewusst ungültig, indem sie vielleicht einen anderen Namen, der gar nicht zur Wahl stand, auf den Wahlzettel schrieben.

Nach der Wahl wurde über diese Situation noch einmal nachgedacht und die ersten befragten Rechtsanwälte sagten spontan: „Selbstverständlich hätte man mit „Nein“ stimmen können.“ Dies ist ja sinnvoll, wenn man sich überlegt, dass es neben der Enthaltung eine Möglichkeit geben muss, seiner Meinung in einem Wahlgang Ausdruck zu verleihen. Es muss auch bei mehreren Kandidaten möglich sein, darzustellen, dass man sie nicht in diesem Amt sieht.

Mehrere Delegierte rügten schriftlich die Wahl des Bundeszuchtwarts, fochten ihre eigene Stimmabgabe an und forderten den Vorstand des Vereins auf, die Stimmen neu auszuzählen und dabei die „Nein-Stimmen“ als gültige Stimmen zu berücksichtigen.

Auf mein Schreiben in dieser Angelegenheit vom 17.06.2003 antwortete mir mit Schreiben von 24.06. Wolfgang Henke. Er bestätigte mir den Eingang und versicherte mir, dass er den Sachverhalt rechtlich klären und mich unaufgefordert über das Ergebnis unterrichten werde. Dies war das erste und auch das letzte Mal, dass ich in dieser Angelegenheit etwas von Wolfgang Henke gehört habe.

Ich erhielt als nächstes ein Schreiben vom 04. Juli von Frau Miller. Auf zwei Seiten schweren Briefpapiers der Kanzlei Miller und Kollegen teilte sie mir mit, dass das kleine Gutachten, was andere Anwälte gefertigt hatten, auf den Sachverhalt nicht zuträfe. Gleichzeitig gab sie zahlreiche Literaturstellen an, die eine einheitliche Auffassung wiedergäben und nach der die Wahl korrekt verlaufen sei. Die Literaturstellen habe ich bis auf eine (dieses Buch liegt mir nicht vor) überprüft. In allen Fällen schreiben die Autoren mit keinem Wort etwas zu „Nein-Stimmen“. Sie äußern sich zu Stimmenthaltungen, also einer ganz anderen Frage. Da Frau Miller in ihrem Schreiben mich auch noch aufforderte einen Blick in die Allgemeine

Geschäftsordnung des SV zu werfen, in der es heißt, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden, war ich ziemlich sauer. Zwei Seiten mit Antworten auf Fragen, die gar nicht gestellt waren: Was sollte das, wer wollte damit seine Zeit verschwenden? Und darum in einem weiteren Schreiben meine Gegenfrage, ob denn Frau Miller nicht meinen Brief noch einmal lesen wolle.

Im September forderte ich den Vorstand des SV erneut auf, Stellung zu nehmen. Mit diesem Schreiben bat ich sie, die Wahl des Bundeszuchtwarts für unwirksam zu erklären.

Ich möchte sie nicht mit den Spitzfindigkeiten von Frau Miller langweilen, die in einem weiteren Schreiben folgten. Juristische Kreativität, die allerdings für mich nicht nachvollziehbar ist, muss man ihr auf jeden Fall bescheinigen. Nach diesem erneuten Schriftwechsel war klar, dass der Verein nicht auf die Aufforderung die Stimmen erneut auszuzählen oder aber die Wahl für unwirksam zu erklären, eingehen würde. Mehrere Mitglieder hatten sich an ihre Vereinsführung gewandt, eine Frage gestellt, auch eine Forderung und statt hier eine Einigung zu suchen, ging man von Vereinsseite sofort daran, die Muskeln spielen zu lassen und versuchte das Recht des vermeintlich Stärkeren auszuspielen.

Der nächste Schritt ist mir schwer gefallen. Aber es widerstrebt mir zutiefst, einfach etwas hinzunehmen, nur weil ein Vorstand Machthaben mit Rechthaben verwechselt. So kam es zur Klage vor dem Landgericht Augsburg. Es gab eine Reihe von Schreiben. Im Laufe des Verfahrens wurde ich aufgefordert darzulegen, inwieweit sich die Wahl des einen oder anderen Vereinszuchtwarts auf meine Vermögenslage auswirkt! Bis zu diesem Tag war ich davon ausgegangen, dass jedes Mitglied eines Vereins sich gegen die Wahl eines Amtsträgers wehren kann, wenn es davon erfährt, dass es bei der Wahl unrechtmäßig zugegangen ist. Erstaunen ist ein sehr milder Ausdruck für die Auffassung, jetzt womöglich nur dann ein Klageinteresse zu haben, wenn meine Vermögenslage davon beeinflusst ist. Und das alles in einem Idealverein!

Die Zeit zog sich hin. Schriftsätze wurden ausgetauscht und nachdem das Landgericht mein Klageinteresse bestätigt hatte, kam es dann im März zu der Wendung, dass der Streitwert des Verfahrens auf einmal sehr niedrig angesetzt wurde. Hierzu informierte mich mein Anwalt, dass Streitfälle mit einem Wert von unter 600 € vor einem Amtsgericht verhandelt werden und nicht berufungsfähig sind. Auf 500 € hatte das Landgericht, bestätigt vom Oberlandesgericht, den Streitwert nun festgelegt.

Jetzt lag alles in den Händen der Richterin am Amtsgericht in Augsburg. Bis zum 26. Juli hatten wir noch einmal Gelegenheit, unsere Meinung schriftlich

darzulegen. Wir haben davon keinen Gebrauch mehr gemacht. Unserer Meinung nach war alles gesagt.

Ich hörte nichts mehr. Dann am 13.08. erhielt mein Anwalt nochmals einen umfangreichen Schriftsatz, den Frau Miller am 09.08 abgegeben hatte. Ich war erstaunt, für mich war die Frist längst abgelaufen gewesen. Offensichtlich für das Gericht auch, denn nur drei Tage später erhielt ich das o. g. Endurteil, nachdem die Wahl von Heinz Scheerer zum Bundeszuchtwart unwirksam ist.

Die eigenartig anmutende Feststellung - wieder einmal des Rechtsamts - auf der Homepage des SV konnten inzwischen alle nachlesen. Jeder muss nun für sich bewerten, was es heißt, dass ein Gericht eine Wahl für unwirksam erklärt und das Rechtsamt des Vereins, sozusagen im selben Atemzug, erklärt, dass jemand der ja eigentlich nie im Amt war, nun trotzdem gültige Entscheidungen getroffen hat. Wenn dann auch der Vorstand des Vereins einstimmig feststellt, dass sie denjenigen, der nicht die Mehrheit der Delegierten der Bundesversammlung bei seiner Wahl zum Vereinszuchtwart hinter sich vereinen konnte, kommissarisch in dieses Amt berufen hat, ist dies in meinen Augen politisch instinktos. Die Aussage, dass seine Entscheidungen gültig sein sollen, sind rechtlich mehr als fragwürdig.

Zum wiederholten Male müssen wir miterleben, dass die Entscheidungen in unserem Verein nicht von den Mitgliedern, nicht von den Delegierten der Bundesversammlung, ja noch nicht einmal vom Vorstand gefällt werden. Die Entscheidungen in diesem Verein trifft die Leiterin des Rechtsamts, Frau Miller. Dies ist ein klares Versagen des Vorstands, in dem eigentlich Wolfgang Henke die Aufgabe hätte diesen zu führen. Die Größe unseres Vereins, die er zweifellos immer noch hat, verschleiert den Blick auf die Tatsache, dass wir offensichtlich führungslos, kopflos, vor uns hin trudeln und lediglich versuchen, anstehende Entscheidungen von einer Rechtsanwältin treffen zu lassen, der es an jeglichem Gespür für die Mitgliederinteressen fehlt, die -und dies nicht zum ersten Mal- fragwürdige Interpretationen unserer Geschäftsordnung abgibt und die Aufgaben wahrnimmt, die weder die Satzung des Vereins noch der Wille der Mitglieder ihr je zugedacht haben. Frau Miller soll als Rechtsamtsleiterin sicher eine Beratungsfunktion für den Vorstand leisten – sie soll den Verein jedoch nicht führen. Damit ist wieder Herr Henke in der Verantwortung: Man kann sich nicht immer hinter einem Juristen verstecken. Als Präsident eines Vereins muss man auch selbst bei entscheidenden Fragen eine eigene Meinung haben und diese vertreten.

Wer Interesse hat, kann das Urteil gern bei mir anfordern.

Ursula Zabel, September 2004